Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Steiermark 2002/10/08 30.14-109/2001

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 08.10.2002

Rechtssatz

Eine Fahruntüchtigkeit des Lenkers durch Übermüdung nach§ 58 Abs 1 StVO ist durch stark gerötete Augenbindehäute alleine nicht erwiesen, auch wenn er auf den Meldungsleger einen müden Eindruck macht. So können stark gerötete Augenbindehäute auch auf andere Ursachen, wie etwa den Aufenthalt in einer verrauchten Gaststätte, zurückgeführt werden. Eindeutige Zeichen einer Fahruntauglichkeit durch Übermüdung sind offensichtliche Konzentrationsmängel, verlangsamte Pupillenreaktion, verlangsamte Bewegungsabläufe, matte Körperhaltung und dergleichen. Diese Zeichen lagen beim Berufungswerber, der weder durch sein Fahrverhalten, noch durch Gähnen oder aufputschende Mittel in der Fahrerkabine aufgefallen war, nicht vor. Selbst wenn der Berufungswerber in der vorletzten Nacht nicht oder wenig geschlafen hatte, war zu berücksichtigen, dass er in der letzten Nacht vor der Anhaltung längere Fahrtunterbrechungen bzw Ruhezeiten gehabt hatte.

Schlagworte

Fahruntüchtigkeit Übermüdung gerötete Augenbindehäute Anzeichen

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at